

Organisationsregelung für das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium als Stabstelle am Präsidium

Das Präsidium hat mit Beschluss vom 08.07.2009 die Einrichtung des ZfQ mit der folgenden Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium ist dem Vizepräsidenten für Lehre und Studium zugeordnet. Die dort zusammengeführten Bereiche werden als eine Stabstelle am Präsidium verfasst. Das Zentrum erhält das Geschäftszeichen ZfQ.

§ 2 Beachtung und Weiterentwicklung der Organisationsregelung

(1) Jeder Angehörige des Zentrums hat sich mit der Organisationsregelung vertraut zu machen.

(2) Die kritische Überprüfung der den Bereichen zugewiesenen Aufgaben (Aufgabenkritik) ist dauerhaftes Ziel der Zusammenarbeit. Die Aufgabenkritik sowie die Verbesserung der Art und Weise der Aufgabenwahrnehmung sind Aufgabe aller Angehörigen.

(3) Feststellungen und Vorschläge, die der Verbesserung der Organisation dienen können, sind, sofern sie von allgemeiner Bedeutung sind, dem Präsidium zuzuleiten.

(4) Das Präsidium kann aufgrund eines Beschlusses weitere Geschäftsbereiche eingliedern, wenn dies der Zweckmäßigkeit dient.

§ 3 Struktur

(1) Das Zentrum gliedert sich in folgende Geschäftsbereiche:

- Evaluation und Akkreditierung/Qualitätsmanagement
- Hochschuldidaktik/sqUP
- digitale Medien in der Lehre/AG e-Learning
- Career Service

(2) Die Geschäftsbereiche sind unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vizepräsidenten für Lehre und Studium für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Bereich eigenverantwortlich. Sie arbeiten zur Erfüllung der Gesamtaufgabe zusammen, insbesondere entwickeln sie gemeinsam die strategischen Ziele. Entscheidungen werden mehrheitlich gefasst.

(3) Das Zentrum wird durch eine gemeinsame Geschäftsstelle koordiniert.

(4) Mit dem Zentrum assoziiert werden die Potsdam Graduate School, die AG Studiumplus, das Sprachenzentrum und das Zentrum für Lehrerbildung. Die Potsdam Graduate School wird durch die gemeinsame Geschäftsstelle gemäß Abs. 3 administrativ unterstützt.

(5) Das Zentrum erstellt jährlich einen eigenen Arbeitsplan und lässt ihn durch den Vizepräsidenten für Lehre und Studium bestätigen.

§ 4 Aufgaben

(1) Das Zentrum hat die Aufgabe, die Hochschuleinrichtungen bei der Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium zu unterstützen

(2) Es nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Qualitätssicherung und Qualitätsförderung,
- Daten- und Informationsmanagement im Bereich der Evaluation und Akkreditierung von Lehre und Studium,
- Auswertung der Hochschulstatistik in enger Abstimmung mit der zentralen Universitätsverwaltung,
- Weiterentwicklung der bestehenden Qualitätssicherungsinstrumente der Universität Potsdam zu einem strategischen, institutionellen Qualitätsmanagementsystem,
- Qualifizierung für gute Lehre/Hochschuldidaktik,
- anlassbezogene Hochschulforschung, insbesondere zur Selbstevaluation der Arbeit des Zentrums auf den Gebieten Studienqualität, Methodenentwicklung in Evaluation und Qualitätsmanagement von Lehre und Studium.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Serviceleistungen arbeitet das Zentrum mit Fakultäten, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Hochschule eng zusammen.

§ 5 Qualitätsbeirat

(1) Zur externen Begutachtung der Arbeit des Zentrums sowie zur Beurteilung des Ausbaustandes des Qualitätssicherungssystems setzt die Präsidentin einen Qualitätsbeirat ein.

(2) Der Beirat führt einen kontinuierlichen Dialog über die spezifische Belange, Interessen und Sichtweisen in Fragen des Qualitätsmanagements von Lehre und Studium und berät das Präsidium.

(3) In den Beirat bestellt die Präsidentin auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Lehre und Studium mindestens sechs und höchstens neun Mitglieder von universitären und außeruniversitären Einrichtungen, darunter zwei studentische Vertreterinnen.

(4) Der Beirat tritt mindestens einmal im Semester zu einer Beiratssitzung zusammen.

§ 6 In Kraft Treten

Die Organisationsverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft und wird im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums vorgesehen.